

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 26. März 1881.

Inhalt:

Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. — Königlich-Millerhöchste Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. März 1881 betr. — Befehlsmachung vom 24. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu betr. Mit einer Anlage: Gemeinverständliche Belehrung über die im §. 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten anstehenden Krankheitsarten der Hausvögel.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt: